



Diskontinuität und Spiegelbildlichkeit

Standespolitik oder Rechtssicherheit

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

wie Sie wissen, startete dieses Jahr die neue Amtsperiode der Vertreterversammlung unseres Versorgungswerkes, bestehend aus Vertretern der beteiligten Kammerbereiche Berlin, Brandenburg und Bremen.

In der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung wurden die Gremien Aufsichtsausschuss und Verwaltungsausschuss neu gewählt. Im Vorfeld dieser Wahlen kam es zu Rechtsfragen, die beantwortet wurden, aber sicherlich im Rahmen des Dialoges mit der zuständigen Senatsaufsicht weiter zu diskutieren und endgültig festzulegen sind.

Unter dem Aktenzeichen VG 14 K 223.09 gab es ein Urteil in einer Verwaltungsrechtsstreitsache der Ärztekammer Berlin gegen die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, welche sich unter anderem mit den Themen der Spiegelbildlichkeit und Diskontinuität befasst hat. Dieses Urteil ist erstinstanzlich und betrifft primär die Ärztekammer und das ärztliche Versorgungswerk. Trotzdem strahlt es auch auf unser Versorgungswerk aus, da beide auf dem gleichen Kammergesetz basieren. Andererseits wirft die Länderübergreifung Berlin, Brandenburg Bremen neue Fragen auf, die in diesem Urteil nicht behandelt und daher auch nicht gelöst sind.

Vereinfacht dargestellt geht es um die Fragestellung, ob die Amtsperiode der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Berlin an die Amtsperiode der Zahnärztekammer Berlin gekoppelt ist, gegebenenfalls die Mitglieder der Vertreterversammlung aus Brandenburg und Bremen an die dort bestehenden Amtsperioden gekoppelt sind und wie die Spiegelbildlichkeit aus den Wahlen zur Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin auf die Zusammensetzung der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes zu sehen ist, aber auch inwieweit der Spiegelbildlichkeitsgrundsatz auf die Exekutivorgane Aufsichtsausschuss und Verwaltungsausschuss des Versorgungswerkes durchschlagen könnte oder müsste.

Um es klar zu sagen, sind die Wahlen zum Aufsichts- und Verwaltungsausschuss entsprechend der gültigen Satzung und Wahlordnung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Berlin erfolgt, die Wahl zur Vertreterversammlung ist entsprechend der Wahlordnung der Zahnärztekammer Berlin ordnungsgemäß erfolgt.

Sicherlich haben einige von Ihnen den Artikel in der Zahnarztwoche (Ausgabe 19/11) gelesen, in welchem (angeblich durch die zahnärztliche Opposition in Berlin) die Behauptung aufgestellt wurde, dass die Demokratie in Berlin mit Füßen getreten wurde und wird.

Dem muss entschieden entgegengetreten werden, da es von keinem Mitglied der Vertreterversammlung einen Antrag auf Verschiebung der Wahl zum Aufsichts- und Verwaltungsausschuss zur Klärung von rechtlichen Sachverhalten gegeben hat. Auch ist es aus unserer Sicht nicht sachgerecht, eine solche rechtliche Fragestellung vermeintlich öffentlichkeitswirksam auszutragen, es wäre viel mehr hilfreich, dieses sachbezogen zu klären. Die Anfrage an Vertreter der sogenannten zahnärztlichen Opposition, die rechtliche Einschätzung zu den vorgenannten Themen als Arbeitspapier an das Versorgungswerk zu übergeben, um dieses sachlich mit der zuständigen Senatsaufsicht diskutieren zu können, wurde – entgegen des Zeitungsartikels – damit abgewiesen, dass diese rechtliche Stellungnahme noch gar nicht fertig sei.

Dessen ungeachtet und insbesondere zur Klärung der Rechtsfragen – die für standespolitische Diskussionen faktisch keinen Raum bieten – hat der Verwaltungsausschuss des Versorgungswerkes in enger Abstimmung mit dem Vorstand der Zahnärztekammer Berlin beschlossen, einen fachlich fundiertes Verwaltungsrechtsanwaltsbüro mit der Klärung der offenen Fragestellungen hinsichtlich des Diskontinuitätsgrundsatzes und der Spiegelbildlichkeit in Bezug auf die drei am Versorgungswerk beteiligten Bundesländer / Kammerbereiche, die Zusammensetzung der Vertreterversammlung und die Zusammensetzung der Organe Aufsichts- und Verwaltungsausschuss zu beauftragen, das auch feststellen soll, inwieweit die aktuelle Satzung und die bestehenden Wahlordnungen zu der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtes gemäß in dem oben zitierten Urteil passt bzw. inwieweit die vom Verwaltungsgericht dargestellte Rechtsauffassung eine Einzelmeinung ist, die gegebenenfalls unter Berücksichtigung höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht haltbar bzw. nicht anwendbar für das Versorgungswerk ist.

Um es noch einmal klarzustellen, das Ergebnis dieser juristischen Prüfung ist vollständig offen. Es handelt sich hier nicht um die Fragestellung, wer in seiner Auffassung Recht hat, sondern es geht dem Vorstand der Kammer und dem Verwaltungsausschuss des Versorgungswerkes darum, für die Zukunft Rechtssicherheit zu schaffen und mit der beauftragten Stellungnahme gegebenenfalls eine Diskussions- und Argumentationsgrundlage mit der zuständigen Senatsverwaltung zu erhalten.

Sobald dieses Gutachten oder diese Stellungnahme vorliegt, werden wir weiter über den Sachstand und die Rechtssituation informieren.

Mit kollegialen Grüßen

Dr. W. Schmiedel
Präsident
Zahnärztekammer Berlin

A. Essink
Vorsitzender
Verwaltungsausschuss Versorgungswerk